

Nach der neuesten Entscheidung des BGH vom 18.12.2014 (Az: VII ZR 350/13) ist nunmehr entschieden, dass für die Frage, welche HOAI-Fassung bei stufenweiser Beauftragung angewendet wird, auf den Zeitpunkt abzustellen ist, wann der Vertrag letztendlich geschlossen wird und nicht wann der Ausgangsvertrag zustande kam.

In diesem Merkblatt finden Sie die wichtigsten Konsequenzen dieser Entscheidung:

## Beauftragungszeitpunkt

Entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Beauftragung der Leistung und nicht der Zeitpunkt einer vorab getroffenen Honorarvereinbarung für später zu beauftragende Leistungen.

## Wortlaut

Es ist jedoch entscheidend auf den Wortlaut der Formulierung im Vertrag abzustellen. Im vorliegenden Fall kam es besonders auf die folgende Formulierung an:

*„Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen – einzeln oder im Ganzen – zu übertragen [...].“*

Vorgesehen im Vertrag war die Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 4 (Phase I) und Leistungsphasen 5 bis 8 (Phase II). Es ist somit immer der Wortlaut der jeweiligen Stufenvereinbarung genauestens zu prüfen.

## Übergangszeitpunkt

Die Entscheidung des BGH betraf einen Fall für den Übergang der HOAI 2002 auf die HOAI 2009. Sie ist jedoch auch anwendbar auf den Übergang von der HOAI 2009 auf die HOAI 2013, da die Übergangsvorschriften ähnlich sind.

## Leistungsumfang

Abgestellt wird auf die konkret vereinbarten Leistungsziele im Vertrag.

Wird nur auf die Leistungsphasen der HOAI verwiesen, gelten für jede Stufe die jeweils geregelten Grundleistungen der jeweils geltenden HOAI.

Sind im Vertrag konkrete Grundleistungen aus Leistungsbildern der vormals geltenden HOAI festgelegt, so müssen diese anhand des Preisrechts der neuen HOAI bewertet und berechnet werden.

## Mindestsatzunterschreitung

Der Mindestsatz der HOAI ist als Untergrenze für das Honorar festgelegt. Eine vorab getroffene schriftliche Honorarvereinbarung ist dahin zu überprüfen, ob sie die Mindestsätze der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden HOAI einhält. Eventuelle Differenzen können zusätzlich abgerechnet werden.

Beim Pauschalhonorar ist ebenfalls zu prüfen, ob mit dem Pauschalhonorar für die Leistungen der Stufe II der Mindestsatz unterschritten wird. Das wäre unzulässig und rechtfertigt eine Abrechnung nach Mindestsätzen der HOAI.

## Abrechnung

In der Abrechnung der Honorare muss jeweils in der Rechnung gegliedert werden, welche Vertragsstufe welche Leistungsphasen umfasst und nach welcher HOAI diese abgerechnet werden.